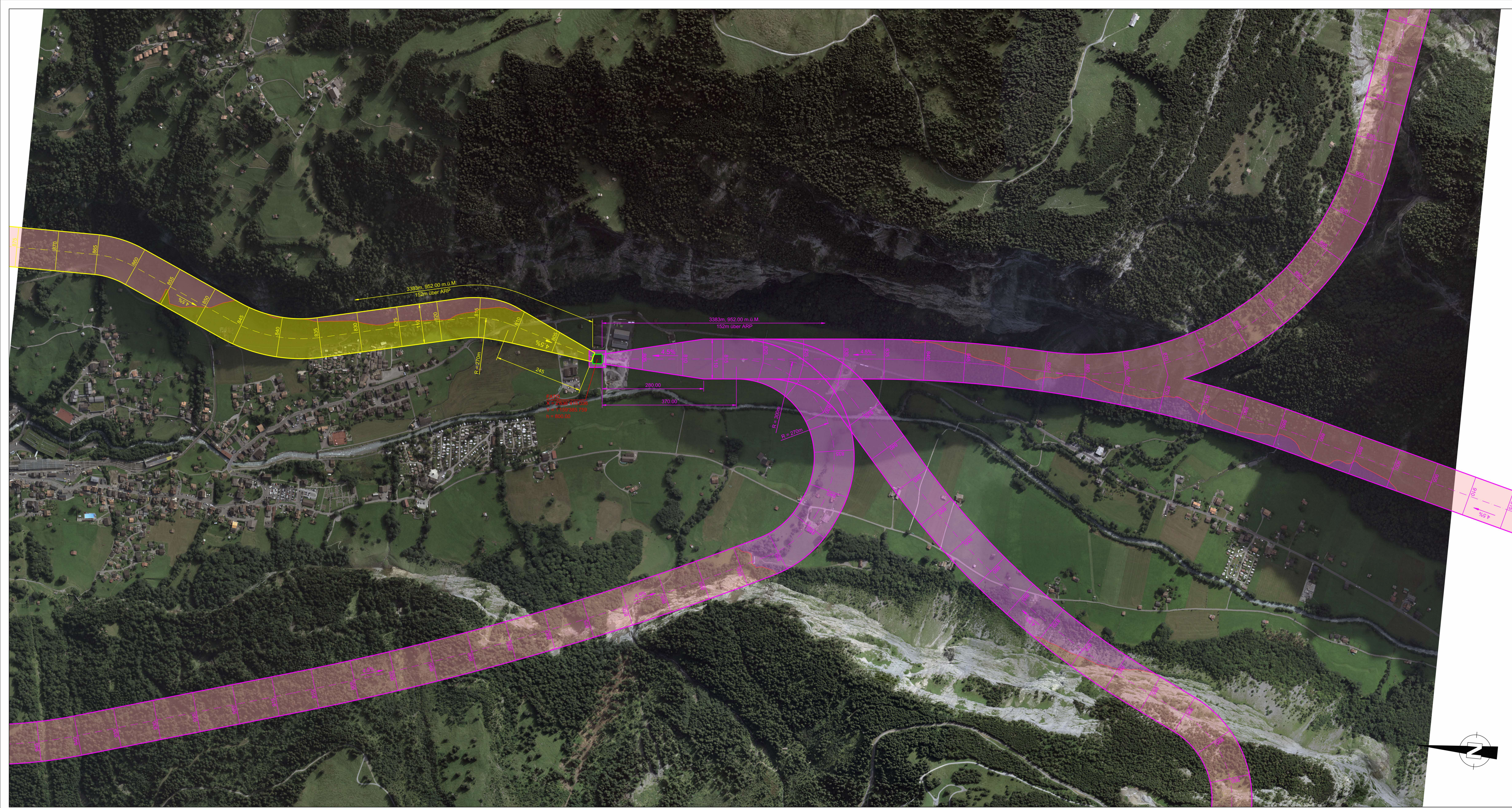




Legende:

- Sicherheitsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter und seitliche Übergangflächen
- Notfall Ausflug (Landeabbruch), äusserst selten
- Geländedurchstossung: Bewilligungs- und Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
- Flugwege Helikopter

Liste der Gemeinden im Perimeter HBK LSXL

Gemeindegrenzen

- Lauterbrunnen

Hinweis:

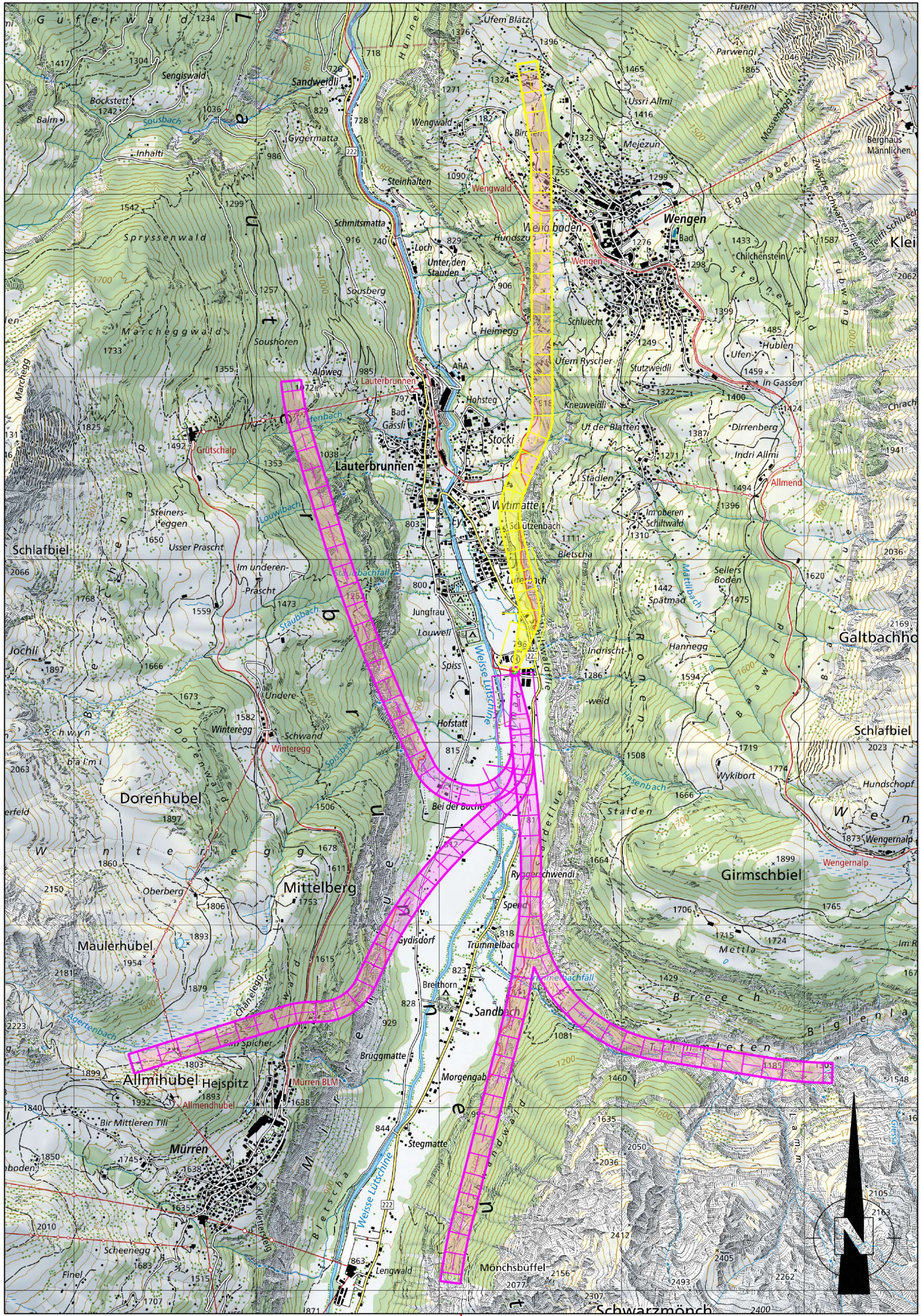
Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b

HBK Konstruktion in slope design categorie B



Heliport Lauterbrunnen (LSXL)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

Situation 1:5'000 / 1:25'000

Aufnahmedatum der Hindernisvermessung: 22. April 2009

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Erstausgabe:					Revisionen:	
Gez. ds	Gepr. ds	Freig. ab	Dat.	17.07.2025	Pl.Gr.	45/126
OLS durch BAZL geprüft und validiert:					A	
Geprüft und in Kraft gesetzt durch das BAZL am					B	
					C	
					Auftrags - Nr.	
					11307	
					Plan Nr.	
					- 13	